

Satzung der Stadt Itzehoe

zur Benutzung der öffentlichen Toiletten

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23. März 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Itzehoe unterhält die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft und zu Maßnahmen der allgemeinen Körperhygiene benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3 Aufsicht; Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toiletten Aufsichtspersonal der Stadt Itzehoe oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

- 1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- 2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
- 3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- 4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- 5) Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke in den öffentlichen Toiletten ist verboten.
- 6) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.

- 2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 134 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 134 Abs. 6 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 in einer öffentlichen Toilette Alkohol konsumiert oder raucht,
5. entgegen § 4 Abs. 6 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

gez.

Ralf Hoppe

Bürgermeister

Anlage zu § 1 Absatz 1:

Die Stadt Itzehoe betreibt folgende öffentliche Toiletten:

- Wochenmarktplatz Malzmüllerwiesen Ecke Schumacherallee/Breitenburger Straße
- Berliner Platz, Kellergeschoß Rückseite des Gebäudes Sandberg
- Prinzeßhofpark an der Brookstraße
- Spielplatz Freudenthaler Wiese (Jahnstraße)
- Cirencesterpark zwischen Große Paaschburg und Breitenburger Straße